DEUTSCHER ZITHERMUISK-BUND e.V. Landesverband Thüringen

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eingliederung des Vereins

- (1) Der Landesverband Thüringen ist als Unterorganisation ein Teil des Deutschen Zithermusik-Bundes e.V. (DZB) und bildet für den Kreis der ihm zugeordneten Mitglieder und im Rahmen der Satzung des DZB einen eigenen, nicht rechtsfähigen Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen "Deutscher Zithermusik-Bund e.V. Landesverband Thüringen"

und hat seinen Sitz in Suhl.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, in seinen Wirkungskreis die Ziele und Aufgaben des DZB zu verwirklichen, wie sie in dessen Satzung niedergelegt sind und soweit sie nicht spezielle Aufgaben des Bundesverbandes sind.
- (2) Der Verein verfolgt wie der DZB insgesamt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Wirkungskreis des Landesverbandes

- (1) Der Wirkungskreis des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Thüringen.
- (2) Zusammenarbeit von Landesverbänden und gegenseitige Unterstützung liegen im Interesse des gesamten Bundes.

§ 4 Mitglieder des Landesverbandes

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Mitglieder des DZB im genannten Wirkungskreis nach Maßgabe ihres Wohnsitzes.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Bundessatzung.
- (4) Der Mitgliederbeitrag wird an den Schatzmeister des DZB entrichtet. Der Landesverband kann für spezielle Vorhaben eigene freiwillige Umlagen beschließen und einziehen.

§ 5 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
- (3) Alle Ämter werden ehrenamtlich versehen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die dem Landesverband zugeordneten Mitglieder des DZB gebildet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Wenn 10% der Mitglieder des Landesverbandes dies fordern oder der Vorstand dies beschließt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist wirksam einberufen, wenn Termin und Tagesordnung entweder mindestens vier Wochen vorher in den Verbandsmitteilungen/Zeitschrift des DZB bekanntgemacht wurden, oder wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Termin gewahrt gilt, wenn die schriftliche Mitteilung 31 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich unter Leitung eines Mitglieds des Vorstandes. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit und wählt mit relativer Mehrheit. Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und können persönlich in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Später eingehende Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
 - 2. Entlastung des Vorstandes,
 - 3. Wahl eines Wahlleiters oder eines Wahlausschusses, eines Schriftführers und von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten zur Bundesversammlung, Einsetzung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder,
 - 5. Beschlussfassung über Anträge,
 - 6. Beschlussfassung über Umlagen, über Geschäftsordnungen und Planungen des Landesverbandes,
 - 7. Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes und deren Änderungen, sowie über die Auflösung des Landesverbandes, wofür jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Zur Bildung des Vorstandes sollen folgende Ämter besetzt werden:
 - Vorsitzender,
 - Stellv. Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - Musikalischer Leiter.

Es können auch zwei Ämter in einer Person zusammengefasst werden. Bei Ämterhäufung vermehren sich die Stimmen nicht.

- (2) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl ist offen durchzuführen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben aber bis zu einer Neuwahl für das

von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist aber auch während seiner Amtszeit bei gleichzeitiger Neuwahl für das von ihm versehene Amt jederzeit möglich.

§ 8 Musikausschuss des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband soll einen Musikausschuss mit drei Mitgliedern bilden. Der Musikalische Leiter (§ 7 Abs.1 Ziff.3) ist Mitglied des Musikausschusses kraft seines Amtes und dessen Vorsitzenden. Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Solange eine Wahl nicht erfolgt ist oder nicht drei Ausschussmitglieder vorhanden sind, kann der Vorstand des Landesverbandes Ausschussmitglieder berufen.
- (2) Die Aufgabenstellung des Musikausschusses entspricht derjenigen des Bundesmusikausschusses, jedoch auf das Gebiet und den Aufgabenbereich des Landesverbandes ausgerichtet. Für Veranstaltungen des Landesverbandes ist zu beachten, dass die grundsätzliche vom Bund getragenen oder vergebenen Zithermusiktage vorwiegend der Darstellung der Zithermusik, ihrer Historie und Weiterentwicklung diene sollen, während Treffen und Konzerte der Landesverbände vorwiegend der Begegnung der Mitglieder und der Darstellung der Arbeit des Landesverbandes diene sollen.

§ 9 Haushalt des Landesverbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stütz sich der Landesverband auf
 - 1. die vom Bundesvorstand zufließenden Beitragsanteile,
 - 2. Spenden,
 - 3. Zuschüsse von öffentlichen Stellen und Einrichtungen oder von andern öffentlichen oder privaten Förderern,
 - 4. freiwillige Umlagen (§ 4 Aggs.4).
- (2) Die Haushaltsführung obliegt dem Vorstand, das Kassenwesen obliegt dem Schatzmeister, soweit nichts anderes bestimmt wird. Näheres kann durch Geschäftsordnungen geregelt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen und der Bundesdelegiertenversammlung Ernennung von Ehrenmitgliedern des DZB und sonstige Ehrungen vorschlagen.
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes kann in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des DZB oder im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Ehrungen langjähriger oder verdienter Mitglieder vornehmen.

§ 11 Komponentenabgrenzung

- (1) Im Verhältnis zwischen Bund und Landesverband erfolgt die Arbeit und die Haushaltsführung des Landesverbandes im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich. Der Vorstand des Landesverbandes reicht dem Bundesvorstand innerhalb von sechs Wochen die der Mitgliederversammlung vorgetragenen Tätigkeits- und Kassenberichte sowie das Versammlungsprotokoll ein.
- (2) Bei einem Landesverband in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins haben dessen satzungsmäßige Organe innerhalb des DZB die Rechtsstellung nach § 30 BGB und stehen insofern unter der Aufsicht des Bundesvorstandes. Demgemäß kann der Bundesvorstand Auskunft hinsichtlich aller Tätigkeiten und Einsicht in alle Unterlagen des Landesverbandes verlangen.
- (3) Wird vom DZB oder einem Landesverband gegen eigene Satzung oder Beschlüsse oder gegen diejenige des jeweils anderen verstoßen und ist der Andere dadurch in seinen Rechten verletzt, so kann jede Seite den Einigungsausschuss zur beiderseits verbindlichen Entscheidung anrufen. Dies gilt auch für Streitigkeiten über Kompetenzfragen. Bei Streitigkeiten zwischen Landesverbänden entscheidet der Einigungsausschuss nach Anhörung des Bundesvorstandes. Der Einigungsausschuss entscheidet durch seinen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Ehrenpräsident des DZB (§ 15 Abs.2) hat beratende Stimme. Der Vorsitzendem, sowie für den Fall seiner Verhinderung eine Ersatzperson, werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Sie dürfen weder einem Bundes- noch einem der betroffenen Landesverbandsvorstände angehören. § 10 Abs.5 der Satzung gilt entsprechend.

Sind beide an einer Entscheidung gehindert, so wird der Vorsitzende durch den Ehrenpräsidenten des DZB bestellt (Notgestellung). Je ein Beisitzer wird von den Parteien bestellt. Der Einigungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auch für die Parteien verbindlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn die Bundesdelegiertenversammlung die Zuordnung der DZB-Mitglieder neu geregelt hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Wenn nach dem Auflösungsbeschluss bis zu dessen Wirksamkeit oder hernach für die Liquidation kein handlungsfähiger Vorstand des Landesverbandes besteht, werden die Geschäft und die Vertretung des Landesverbandes oder hernach die Liquidation vom Bundesvorstand wahrgenommen.

§ 13 Ergänzung der Satzung des Landesverbandes

- (1) Die Satzung des Landesverbandes gründet sich auf der vom DZB erstellten Rahmensatzung. Ergänzungen der Satzung für den Landesverband, die der Bundessatzung wiedersprechen, sind unwirksam.
- (2) Soweit in der Satzung des Landesverbandes erforderliche Bestimmungen nicht ausdrücklich getroffen sind, gelten in erster Linie die Bestimmungen, die der Satzung des DZB entsprechen; in zweiter Linie sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Die Satzung des DZB bildet eine Anlage zur Satzung des Landesverbandes.

Diese Satzung wurde am 12. Oktober 1991 in Masserberg von der Gründungversammlung beschlossen.